

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

Satzung

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Einbeziehungssatzung)

§ 1

Die im Lageplan vom 26.10.2005 dargestellten Flächen werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Bauvorhaben sind in diesem Bereich nach den Voraussetzungen des § 34 BauGB zulässig.

§ 2

Der Lageplan mit Legende vom 26.10.2005 (redaktionell ergänzt durch den Hinweis zur Kreisstraße MIL 19 in der Legende) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB in Kraft.

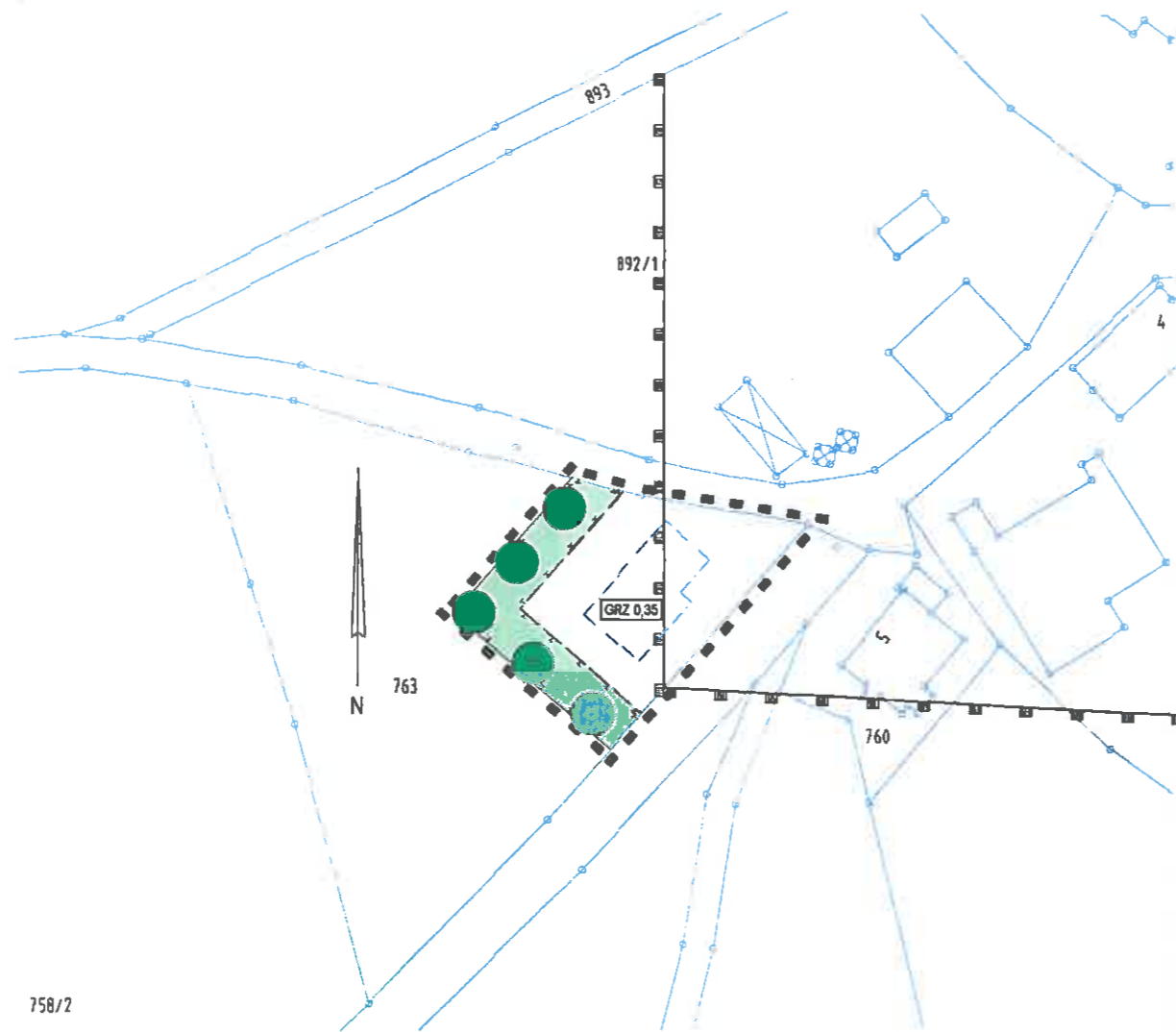
Bei der Durchführung des Verfahrens wurden die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1 GO beachtet.

Miltenberg, 24.01.2006



Stadt Miltenberg


Bieber
1. Bürgermeister



ANLAGE zur Satzung der Stadt Miltenberg nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Einziehungssatzung) im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 763 Gemarkung Schippach, Berndiel

Ausgearbeitet: Stadtbauamt Miltenberg / Ingenieurbüro Eilbacher, Miltenberg

Planstand: 26.10.2005

M 1 : 1.000

VERFAHREN

Der Bauausschuss hat am 14.03.2005 beschlossen, ein Verfahren zum Erlass einer Einziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich der Fl.Nr. 763 Gem. Schippach im Stadtteil Berndiel einzuleiten.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan, Legende und Begründung hat gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.11.2005 bis einschließlich 16.12.2005 öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2005 am Verfahren beteiligt.

Miltenberg, 24. JAN. 2006

Bieber
Bieber, 1. Bürgermeister



Der Bauausschuss hat den Satzungsentwurf am 10.01.2006 als Satzung beschlossen.

Miltenberg, 24. JAN. 2006

Bieber
Bieber, 1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Eine Genehmigung der Satzung ist gem. § 34 BauGB nicht erforderlich.

Ausgefertigt am 24. JAN. 2006

Bieber
Bieber, 1. Bürgermeister



Die Satzung mit Lageplan, Legende und Begründung ist gemäss § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ab ...2.6. JAN. 2006... öffentlich ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am ...2.6. JAN. 2006... gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gemäss § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am ...2.6. JAN. 2006... rechtsverbindlich geworden.

Miltenberg, 26. JAN. 2006

Bieber
Bieber, 1. Bürgermeister



Festsetzungen:

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Einziehungssatzung
- Grenze Naturpark Bayer. Odenwald
- GRZ 0,35 Grundflächenzahl maximal 0,35
- - - - - Baugrenze

Grünordnung und naturschutzrechtlicher Ausgleich:



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

Erforderliche Maßnahmen:

Anlage und dauerhafte Belassung einer Streuobstwiese (einheimische Hochstämme), extensive Nutzung, kein Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln, zweimal jährliche Mahd.
Pflanzabstand 10 m bei Anpflanzung von Apfel-, Birnen- und Süßkirschenhochstämmen;
Pflanzabstand 8 m bei Anpflanzung von Pflaumen und Zwetschgenhochstämmen.
Nach Pflanzung und Befestigung der Bäume soll eine Gras-/Kräutermischung eingesät sowie ein Schutz vor Verbiss angebracht werden. Weiterhin ist auf notwendigen Nachschnitt zu achten, ggf. sind Nachpflanzungen zu veranlassen.
Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens mit Fertigstellung des Gebäudes abgeschlossen sein.
Für Stellplätze und Zufahrten sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden.



Pflanzgebot für Bäume

Hinweis:

Auf die von der Kreisstraße MIL 19 einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm usw.) wird hingewiesen. Forderungen hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen können gegenüber dem Straßenbauasträger der Kreisstraße nicht geltend gemacht werden.